

Fragenkatalog

Öffentliche Anhörung zur Novelle des Filmförderungsgesetzes

8. Oktober 2008, 15 Uhr

I. Grundsätzliche Fragen zum FFG

- (1) In § 1 FFG heißt es: „Die Filmförderungsanstalt (FFA) fördert ... die Struktur der deutschen Filmwirtschaft und die kreativ-künstlerischen Qualität des deutschen Films als Voraussetzung für seinen Erfolg im Inland und Ausland.“

Das FFG zwischen Wirtschaftsförderung und Kunst- bzw. Kulturförderung – bitte erläutern Sie Ihr Verständnis des FFG. Wo erkennen Sie den Schwerpunkt der FFG-Förderung? Wie bestimmen Sie den Zusammenhang zwischen beiden Aspekten? Welche Konsequenzen ergeben sich daraus für die Gewichtung der Förderung und die Besetzung der FFA-Gremien?

Film ist Kultur- und Wirtschaftsgut, wobei kulturelle Aspekte nicht im Widerspruch zu wirtschaftlichem Erfolg stehen. Das FFG trägt beiden Aspekten Rechnung. Nach meiner Einschätzung sind auch die Gremien entsprechend vielfältig besetzt.

- (2) Mit der letzten Novelle des FFG wurde eine stärkere Mitwirkung der „Kreativen“ in den Gremien eingeführt.

Wie bewerten Sie diese Neuerung im Rückblick? Welche Erfahrungen haben Sie gemacht?

-

- (3) Die §§ 3 – 8 regeln die Zuständigkeiten und Zusammensetzungen der FFA-Organe und -Kommissionen.

Wäre es sinnvoll, das Präsidium insgesamt aus der Mitte des Verwaltungsrates zu wählen?

Da die FFA eine Solidargemeinschaft ist, sollten die Vertreter der wesentlichen Geber- und Nehmergruppierungen im Präsidium vertreten sein. Es ist zweifelhaft, ob dies durch „freie“ Wahlen aus der Mitte des Verwaltungsrats gewährleistet werden kann.

- (4) Seitdem das FFG 1968 in Kraft trat, liegt der Fokus der Förderung auf dem „Produkt deutscher Kinofilm“ bzw. auf seinen Herstellern. Insbesondere die technischen und medienwirtschaftlichen Veränderungen sowie ein parallel dazu sich wandelndes Mediennutzungsverhalten haben dazu geführt, dass das Kino als Abspielstätte für den deutschen Film in eine schwierige Situation gekommen ist.

Ist es also an der Zeit, den Schwerpunkt der Förderung in Richtung Kino zu verschieben?

Die geänderte Förderung in § 56 Abs. 3, 4 FFG ist eine gute Lösung. Insbesondere die Möglichkeit die Förderungshilfen zu 70 % als Darlehen und 30 % als Zuschuss zu

vergeben ist positiv zu bewerten. In dem aktuellen Gesetzesentwurf wurden Mittel für die Referenzförderung gekürzt um die Mittel für Kinoförderung anzuheben. Die Verschiebung ist angemessen, da derzeit durch den DFFF zusätzliche Mittel für die Filmproduktion zur Verfügung stehen.

- (5) Die Erlösanteile in den beiden Verwertungsstufen Kino und Video haben sich im vergangenen Jahrzehnt stark zugunsten des Videobereichs verschoben. Die neuen digitalen Anbieter werden diesen Trend noch verstärken.

Halten Sie diese Verlagerung auf spätere Verwertungsstufen für unvermeidlich? Falls ja: Müsste der Förderauftrag des FFG entsprechend angepasst werden?

Der Trend zur Diversifikation der Auswertungsmöglichkeiten wird sich fortsetzen. Deshalb sollten auch die betroffenen Gruppen von den Fördermöglichkeiten des FFG profitieren können, sofern sie einen angemessenen Beitrag an die FFA zahlen.

- (6) Kinofilmproduktion in Deutschland ist auf das Fernsehen angewiesen. Ohne das vielfältige Engagement der Sender in Gestalt von Koproduktionen, Beiträgen zum FFA-Aufkommen und zu den Förderetats der Länderförderer wären insbesondere Produktionen mit großen Budgets kaum zu realisieren. Vielfach wird allerdings die damit verbundene finanzielle Abhängigkeit der Produzenten vom Fernsehen beklagt, die sich auch in einer inhaltlichen und ästhetischen Einflussnahme niederschlägt (so ist in § 67b, Abs. 2 FFG festgeschrieben, dass bis zu 25 % der Senderbeiträge für „fernsehgeeignete Filmprojekte“ eingesetzt werden können, um „die Qualität und Publikumsattraktivität von deutschen Fernsehprogrammen zu verbessern.“)

Teilen Sie diese Einschätzung? Falls ja: Welche Möglichkeiten sehen Sie, die Eigenständigkeit der Produzenten zu stärken, ohne legitime Interessen des Fernsehens zu verprellen? Sollte im FFG eine ausdrückliche Förderung des Kinofilms festgeschrieben werden?

Die Sender tragen einen erheblichen Anteil an der Finanzierung der Kinofilme, sie haben demnach auch ein starkes Interesse an einem für sie auswertbaren Produkt. Die Sperrfrist gem. § 20 Abs.1 FFG stellt dabei ein interessengerechtes Mittel dar, um eine angemessene Kinoauswertung zu gewährleisten.

- (7) Die regelmäßigen FFG-Novellen sind mit Änderungen bei Förderinstrumentarium und Förderungsanteilen verbunden.

Sollten solche Entscheidungen künftig auf der Grundlage einer umfassenden Evaluierung der Filmförderung des FFG erfolgen, um die Wirksamkeit der entsprechenden Maßnahmen besser bewerten zu können?

Wäre grundsätzlich interessant, allerdings müssten für eine erfolgreiche Evaluierung die Erfolgskriterien der vielfältigen Fördermaßnahmen definiert werden.

II. Finanzierung der FFA-Förderung/FFA-Einnahmen

- (8) Die Einbeziehung neuer Verwertungsformen ist eines der Hauptanliegen der FFG-Novelle.

Halten Sie das Vorhaben im vorliegenden Entwurf für gelungen? Stehen Abgabeverpflichtung und gewährte Förderungs- und Mitwirkungsmöglichkeiten der neuen Anbieter in einem ausgewogenen Verhältnis? Werden kulturelle Aspekte bei den entsprechenden Fördermaßnahmen angemessen berücksichtigt?

Bisher bestand nur für die Video-on-Demand Anbieter eine Abgabepflicht. Jetzt wurden auch Programmvermarkter (die zum Beispiel über Kabelplattformen Rundfunkprogramme Dritter bündeln und gegen Entgelt anbieten) zur Zahlung herangezogen (§ 67 Abs.3 FFG).

Gleichzeitig besteht aber auch die Möglichkeit für Video-on-Demand Anbieter Förderung zu erlangen und in den FFG Gremien mitzuarbeiten.

- (9) Die Pflicht zur Filmabgabe der Kino- und Videowirtschaft ist im FFG gesetzlich festgeschrieben, die Beiträge der öffentlich-rechtlichen und privaten Sender – künftig auch der neuen digitalen Programmvermarkter – werden durch Vereinbarung mit der FFA geregelt. Die Frage der Gleichbehandlung der Zahlergruppen im FFG und die Frage der Angemessenheit der Beiträge kommt bei jeder Novelle erneut auf den Tisch. Die Forderungen nach Gleichbehandlung und deren Zurückweisung aus verfassungsrechtlichen Gründen aufgrund der föderalistischen Struktur unserer Rundfunkordnung stehen einander nach wie vor unvermittelt gegenüber.

Können Sie Überlegungen beisteuern, wie dieser Konflikt im Einvernehmen gelöst werden könnte?

Leider nein!

- (10) Die privaten Sender leisten den Großteil ihres Beitrages an die FFA in Form von Medialeistungen. Auch die öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalter haben kurzzeitig Medialeistungen erbracht.

Wie beurteilen Sie den Beitrag der Fernsehwerbung zum Erfolg des deutschen Films? Halten Sie regelmäßige Medialeistungen auch der öffentlich-rechtlichen Sender für erforderlich?

Die Medialeistungen leisten nicht nur einen sehr guten Beitrag für das Marketing einzelner Filme sondern auch für den deutschen Film insgesamt. Es wäre zu begrüßen, wenn auch die öffentlich-rechtlichen Fernsehanstalten sich mit Medialeistungen an der Filmförderung beteiligen.

- (11) Eine große Kinokette zahlt seine Abgabe für 2007 und auch in diesem Jahr nur unter dem Vorbehalt des ausstehenden Urteils des Bundesverwaltungsgerichtes bezüglich der anhängigen Klage einiger Kinobetreiber gegen das FFG – mit massiven Auswirkungen auf Haushalt und Fördergeschäft der FFA.

Wie beurteilen Sie diesen Vorgang? Sehen Sie den dem FFG zugrunde liegenden Solidargedanken gefährdet?

Die Klage beschädigt die Solidargemeinschaft und gefährdet die Förderung durch die FFA. Sofern es eine angemessene Beteiligung an Finanzierung und Förderung der beteiligten Gruppen gibt, sollte die formale Art der Verpflichtung nicht für das Ob der Beteiligung ausschlaggebend sein.

III. Produktionsförderung

Grundsätzliches:

- (12) Die Produktionsförderung nach dem FFG ist auf Bundesebene ein Instrument neben dem Deutschen Filmförderfonds (DFFF) und der Filmförderung durch BKM (Produktionsförderung, Deutscher Filmpreis).

Halten Sie diese Instrumente für sinnvoll aufeinander abgestimmt oder eventuell eine Neuaustarierung erforderlich? Werden die Bereiche der nötigen Förderung – eher umsatz-/verwertungsorientierte und eher künstlerisch orientierte – angemessen berücksichtigt?

Ja, die FFA berücksichtigt beide Aspekte sowohl die künstlerischen als auch die wirtschaftlichen Interessen. Außerdem leisten die Länderförderungen auch einen wichtigen Beitrag für künstlerische Förderung.

- (13) Die Zahl der Filmstarts in den deutschen Kinos nimmt zu. 2007 waren es fast 500 Erstaufführungen, davon 174 deutsche Filme, der Großteil davon mit Förderung der FFA. Rund 40 % der deutschen Filme erzielen weniger als 10.000 Zuschauer.

Was bedeutet das für die Förderstrategie des FFG? Sollte die Förderung konzentriert werden oder brauchen wir gerade eine breite Vielfalt an Filmen, um die Zuschauer zu erreichen?

Dieses Problem lässt sich nicht durch staatliche Kontrolle lösen. Hier ist der Markt gefragt. Im Übrigen könnte die Vielzahl der Starts auch mit dem Inkrafttreten des DFFF zusammenhängen und sich in den Folgejahren wieder entzerren.

- (14) Oben wurde bereits die Abhängigkeit der deutschen Produzenten vom Fernsehen angesprochen (Frage 5). Abhängig sind die Hersteller in Deutschland aufgrund der geringen Eigenkapitalausstattung auch von der Filmförderung selber.

Inwiefern wirkt sich dies auf die Risikobereitschaft und die unternehmerische Einstellung der Produzenten aus? Leidet darunter in der Folge die Möglichkeit zur Generierung von Eigenkapital? Wie kann das FFG dazu beitragen, dass Produzenten künftig mehr Risikobereitschaft und unternehmerische Verantwortung übernehmen?

Indem das FFG dafür Sorge trägt, dass der Produzent nicht nur an der Produktion, sondern auch an der Auswertung seines Filmes verdienen kann. Hierzu ist es erforderlich, dass dem Produzenten ausreichend Auswertungsrechte verbleiben. Bei geförderten Filmen muss die Lizenzzeit der Sender beschränkt bleiben. Insbesondere muss der Produzent in der Lage sein, um Auswertungsformen zu nutzen, auch an den Erlösquellen zu partizipieren.

Das FFG bietet dazu mehrere Lösungsansätze.

Im Falle einer Förderung müssen die Fernsehrechte nach fünf Jahren wieder an den Produzenten zurückfallen.

Der Vereinbarung zwischen der FFA und den Fernsehsender kommt nach dem neuen FFG bei der fairen Rechtaufteilung eine besondere Bedeutung zu.

- (15) Die deutsche Filmförderung ist kürzlich in die Schlagzeilen geraten: „Fördermittel für Lobbyarbeit. Deutsche Produzenten nutzen seit Jahren Gelder, die eigentlich in Filme fließen sollen“ (Die Welt vom 18.06.08).

Wie beurteilen Sie diesen Vorgang? Welche Vorkehrungen sind zu treffen, damit die Fördermittel wieder rein zweckgebunden ausgegeben werden?

Verbandsarbeit spielt eine wichtige Rolle. Verbandsarbeit durfte schon immer auch aus Fördermitteln bezahlt werden. Politisch wurde ein starker Produzentenverband gefordert, dementsprechend sollte er auch finanziert werden können.

- (16) Die freiberuflichen Kinofilm-Regisseure und -Drehbuchautoren finden in Deutschland vergleichsweise schwierige Rahmenbedingungen für ihre Arbeit vor. Dem soll nach Vorstellung der Betroffenen eine Beteiligung an der Referenzfilmförderung abhelfen.

Bekanntlich stößt diese Forderung bisher auf den Widerstand der Produzenten. Da es im Interesse der Produktions- und Verwertungswirtschaft liegt, dass gute Autoren und Regisseure für den deutschen Kinofilm zur Verfügung stehen, stellt sich die Frage:

Unter welchen Maßgaben könnte die Referenzfilmförderung eine Einbeziehung der „Kreativen“ vorsehen? Falls dies ausgeschlossen wird, welche anderen Instrumente bieten sich an, um die Autoren und Regisseure besser am Erfolg zu beteiligen?

Autoren und Regisseure tragen kein wirtschaftliches Risiko bei der Filmproduktion, deshalb ist die Beteiligung an der Referenzförderung kein geeignetes Mittel. Das Urheber- und Zivilrecht bietet ausreichend Möglichkeiten bei der Vertragsgestaltung eine angemessene Beteiligung der Kreativen zu sichern.

- (17) Zunehmender Kostendruck in der Film- und Fernsehbranche haben zur beständigen Verkürzung der Drehzeiten geführt. Die Arbeitszeit-Belastungen für die Filmschaffenden haben entsprechend zugenommen. Hinzu kommt, dass oftmals der Tarifvertrag für Film- und Fernsehschaffende nicht angewendet wird. Dies hat nachteilige Auswirkungen auf die Anwartschaftszeiten in der Arbeitslosenversicherung und auf die Alterssicherung. Unter diesen Bedingungen stellt sich für viele Filmschaffende die Frage, ob sie ihren Beruf weiterhin ausüben können. Die „boomende“ Filmwirtschaft in Deutschland ist angewiesen auf qualifizierte und motivierte Mitarbeiter.

Wie also kann die Einhaltung gesetzlicher (Arbeitszeitgesetz) sozialer und geltender tariflicher Standards im Interesse der gesamten Filmbranche durchgesetzt werden? Zum Beispiel als Fördervoraussetzung (§ 25 FFG) in Form einer entsprechenden Erklärung des Produzenten?

Das FFG ist nicht das richtige Gesetz für solche Regelungen. Das Gesetz als „Fördergesetz“ würde dadurch überfrachtet werden.

Förderinstrumentarium:

- (18) **Wie beurteilen Sie die veränderte Referenzfilmförderung? Sind kulturelle und wirtschaftliche Kriterien ausbalanciert?**

Beiden Aspekten wird ausreichend Rechnung getragen.

- (19) **Wie beurteilen Sie die veränderte Projektfilmförderung insbesondere mit Blick auf den abgesenkten Eigenanteil und den neuen Höchstförderbetrag? Halten Sie die Gewährleistung der „Kinotauglichkeit“ der zu fördernden Projekte für ausreichend gegeben?**

Die Anhebung der Höchstfördersumme von 250.000 € auf 1 Mio. € wird befürwortet. Die Absenkung des erforderlichen Eigenanteils bei gleichzeitiger Streichung der Anerkennung der Eigenleistungen als Eigenanteil ist eine angemessene Entwicklung. Die „Kinotauglichkeit“ der Projekte ist von der Vergabekommission zu beurteilen. Die Parameter hierfür waren auch bisher nicht definiert. Formal wirkt sich auch hier die Sperrfrist zugunsten des Kinofilms aus.

Wie bewerten Sie die verschärften Rückzahlungsbedingungen? Wird dies zu einer nennenswerten Erhöhung der Tilgungsquoten insgesamt und einer Erhöhung der geringen Anzahl von Filmen, die eine vollständige Rückzahlung ihrer Projektförderdarlehen erreichen, führen?

Ob die Tilgungsquote verbessert wird, hängt von dem Zusammenspiel der Rückzahlungsbedingungen der FFA mit den Ländern ab. Erst dann wird sich zeigen, ob wirklich eine Verschärfung vorliegt.

- (20) Im § 38 zur Schlussprüfung fallen die Qualitätskriterien heraus.

Besteht die Gefahr, dass damit Qualitätskriterien im Sinne einer kulturellen Filmförderung abgebaut werden?

Nein, da die Qualitätskriterien bereits vor der Förderung geprüft werden.

Verwertungsrechte:

- (21) Mit den neuen Verwertungsmöglichkeiten auf digitalem Weg stellt sich die Frage der Verfügung über Verwertungsrechte neu. § 25 Abs. 3 Nr. 7 FFG-Entwurf sieht als Fördervoraussetzung eine „angemessene Aufteilung der Verwertungsrechte“ zwischen Hersteller und beteiligtem Sender vor.

Wie beurteilen Sie diese Regelung mit Blick auf verbesserte Möglichkeiten der Produzenten zur Refinanzierung? Sind begleitende Festschreibungen im Film- und Fernsehabkommen zwischen Sendern und FFA sowie im Rundfunksänderungsstaatsvertrag erforderlich?

Zu begrüßen sind die Regelungen für eine angemessene Aufteilung der Verwertungsrechte in Film- und Fernsehabkommen zwischen Sendern und FFA sowie im Rundfunkänderungsstaatsvertrag.

Zusätzlich sollte eine Richtlinie der FFA eine angemessene Beteiligung regeln. Eine Festschreibung im Rundfunkstaatsvertrag und den Fernseh-Abkommen ist hilfreich, aber eine Richtlinie wäre wichtig.

IV. Abspielförderung und Finanzierung der Digitalisierung

- (22) Auf die schwierige Situation der Kinos ist bereits hingewiesen worden (Frage 4). Die anstehende digitale Umrüstung stellt die Lichtspieltheater vor eine zusätzliche Herausforderung. Vor diesem Hintergrund stellt sich die grundsätzliche Frage nach dem kulturpolitischen Stellenwert des Kinos.

Sollte über konkrete Fördermaßnahmen für die Digitalisierung hinaus der Erhalt des Kinos als kultureller Ort bzw. die Pflege des Kulturguts Kino im FFG als kulturpolitische Aufgabe explizit festgeschrieben werden?

Nein, das FFG kann nur Mittel bereitstellen, aber nicht den Erhalt des Kinos gesetzlich festlegen.

- (23) Die Finanzierung der Digitalisierung der Kinos ist allein im Rahmen des FFG nicht zu leisten. In erster Linie ist die Verleih- und Kinobranche selber gefragt. Ergänzend können FFA-, Bundes- und Ländermittel hinzukommen. Derzeit wird am „runden Tisch“ die Verständigung auf ein EU-taugliches Finanzierungsmodell gesucht.

Wie beurteilen Sie die Aussichten, dass auf diesem Wege eine flächendeckende Umrüstung der Leinwände gewährleistet ist?

Der deutsche Weg, die Kinos flächendeckend zu digitalisieren ist einmalig. Es sollte alles versucht werden, damit dies gelingt.

- (24) In Deutschland gibt es rund 4800 Leinwände – davon ca. 3700 mit regelmäßigem Spielbetrieb und 1100 so genannte Sonderformen. Auch diese Sonderformen können in bestimmten Regionen eine kulturelle Versorgungsfunktion wahrnehmen.

Wie definieren Sie vor diesem Hintergrund das Kriterium „Flächendeckung“?

Die flächendeckende Digitalisierung, die von der Solidargemeinschaft ermöglicht werden soll, kann sich nur auf konventionelle Kinos, nicht auf Sonderformen beziehen. Dies wäre die Aufgabe von anderen Institutionen (z.B.: der Kommunen).

- (25) **Wie beurteilen Sie die veränderte Abspielförderung insbesondere mit Blick auf verbesserte Möglichkeiten, den Investitionsstau zu beseitigen? Sind die kulturellen Aspekte der Filmtheaterförderung im FFG-Entwurf ausreichend berücksichtigt?**

30 % Zuschuss und 70 % Darlehen zur Förderung ist ein guter Ansatz. Der kulturelle Ansatz wird in der Referenzförderung in Abs.2 des § 56 ausreichend berücksichtigt.

V. Absatzförderung

- (26) Die mit den DFFF-Mitteln deutlich verstärkte Produktionsförderung hat mehr Filme hervorgebracht, die auch entsprechend vermarktet werden müssen.

Kann die im FFG-Entwurf vorgesehene Mittelерhöhung für den Absatz damit Schritt halten?

Die neuen Regelungen sind ein guter Anfang

- (27) Die FFA-Werbekommission hat bisher wichtige Aufgaben für Vermarktung und Absatz deutscher Filme im In- und Ausland wahrgenommen. § 68a FFG-Entwurf sieht eine Verlagerung dieser Aufgaben an Vorstand und Präsidium und die Unterkommissionen „Abspiel“ und „Verleih/Marketing“ vor.

Wie beurteilen Sie die Umstrukturierung? Welche Aufgaben sollte die Werbekommission weiterhin wahrnehmen?

-

- (28) Für den Auslandsabsatz im Aufgabenbereich von German Films stehen künftig mehr Mittel zur Verfügung (§ 25 Abs. 3 Nr. 8 FFG-Entwurf).

Wie beurteilen Sie diese Maßnahme?

Die Förderung des Auslandsabsatzes des deutschen Films ist sehr wichtig. Der internationale Erfolg des deutschen Film ist in den letzten Jahren stark gestiegen. Es ist wichtig, dass diese Entwicklung weiter gefördert wird. Daher ist die Erhöhung der Auslandsförderung zu begrüßen.

- (29) Medialeistungen der privaten Sender haben sich als wichtige Maßnahme für den Erfolg deutscher Filme erwiesen.

Sollte auch das öffentlich-rechtliche Fernsehen zusätzlich zu seinem finanziellen Beitrag zur FFA Medialeistungen erbringen? Könnte damit insbesondere auch der Absatz von Arthouse-Filmen profitieren?

Medialeistungen sind ein wirksames Mittel um das Publikum auf die Kinofilme aufmerksam zu machen. Insofern profitieren sowohl Mainstream als auch Art-house Filme davon, sofern sie mit ausreichend Kopien für eine bundesweite Auswertung ins Kino kommen.

VI. Sperrfristen

- (30) Der FFG-Entwurf vollzieht bei den Sperrfristen eine Anpassung sowohl an veränderte Nutzungsgewohnheiten als auch an die bisherige Praxis der Sperrfristverkürzungen. An der sechsmonatigen Videosperrfrist wird allerdings festgehalten.

Wie beurteilen Sie die Neuerungen mit Blick auf die besonderen Erfordernisse der Kinoauswertung einerseits und das veränderte Mediennutzungsverhalten andererseits?

Die Sperrfristverkürzung scheint angemessen, für das veränderte Mediennutzungsverhalten.

- (31) **Sollte die Videosperrfrist für alle Filme gelten, also auch für nichtgeförderte und ausländische? Wäre eine solche Regelung überhaupt rechtlich und praktisch durchsetzbar?**

Nein, nur für geförderte Filme. Eine andere Regelung scheint auch rechtlich problematisch zu sein.

- (32) Die Möglichkeit einer Sperrfristverkürzung vor Drehbeginn für die Free-TV-Ausstrahlung ist erleichtert worden. Zugleich soll „eine im Verhältnis zu den Herstellungskosten angemessene Kopienzahl“ die Kinoauswertung sicherstellen (§ 20 Abs. 5 FFG-Entwurf).

Halten Sie diese Regelung für ausgewogen?

Ja, diese Regelung erleichtert Fernsehsender die Beteiligung an Kinofilmen. Mit der festgeschriebenen Kopienzahl wird gleichzeitig gewährleistet, dass der Film einen angemessenen Kinostart hat. Hier wird eine Motivation für eine höhere Senderbeteiligung geschaffen.

VII. Weitere Themen

- (33) In den ersten Stellungnahmen ist die verbesserte Stoffentwicklung bereits auf breite Zustimmung gestoßen.

Kann damit das angestrebte Ziel erreicht werden, dass mehr und besser ausgereifte Drehbücher für Kinofilme entstehen? Wie beurteilen Sie die in diesem Zusammenhang vorgesehene Autorenberatungsstelle?

Die Autorenberatungsstelle des BKM hat sich bewährt.

- (34) Die im FFG-Entwurf vorgesehenen Verbesserungen bei der Drehbuchförderung werden es den Autoren leichter machen, kontinuierlicher für den deutschen Kinofilm zu schreiben. Aber auch die vergleichsweise ungünstigen Arbeitsbedingungen der Kinofilm-Regisseure in Deutschland führen oftmals zu Abwanderung zum Fernsehen oder ins Ausland.

Ergibt sich aus der Aufgabe der FFA, die „kreativ-künstlerische Qualität des deutschen Films“ zu fördern, auch eine Verantwortung, im Rahmen des FFG für bessere Arbeitsbedingungen der Regisseure zu sorgen? Was halten Sie davon,

eine Förderung der Regisseure in der Phase der Pre-Production vorzusehen?

Eine Förderung der Regisseure in der Phase der Pre-Production ist nicht das geeignete Mittel. Vielmehr ist es der Förderabsicht immanent, ein Projekt so zu gestalten, das alle Beteiligten angemessen bezahlt werden. Leider sind viele Filme dennoch häufig unterfinanziert.

- (35) **Wie beurteilen Sie die veränderte Kurzfilmförderung insbesondere mit Blick auf die neuen Fördermöglichkeiten zum Abspiel und Vertrieb von Kurzfilmen? Sollte sich die Kurzfilmförderung im Rahmen des FFG auf den Nachwuchsaspekt konzentrieren oder darüber hinaus eine Genreförderung wahrnehmen?**

Das Koppelungsgebot aus § 20a FFGa hat sich als nicht praktisch erwiesen. Dafür wurde ein Anreiz durch Erweiterung der Projektförderung für Filmtheater für das Abspiel von Kurzfilmen § 56 Abs. 1 Nr. 6 FFG geschaffen. Die Kurzfilmförderung sollte auch eine Genreförderung umfassen.

- (36) Mit der Sicherung des Filmerbes verbinden sich insbesondere drei Aufgaben: Bewahren, Veröffentlichen/Zugänglichmachen und Vermitteln. Dem trägt der FFG-Entwurf in § 21 Rechnung: Der Hersteller eines FFG-geförderten Filmes ist verpflichtet, eine Kopie „in einem archivfähigen Format“ an das Bundesarchiv zu übergeben. Nach § 2 FFG soll die FFA Maßnahmen „zur Filmbildung junger Menschen“ unterstützen.

Stellen sich dem FFG damit weitere Aufgaben im Zusammenhang mit dem Veröffentlichen des Filmerbes? Sollte sich also die FFA an der Förderung entsprechender Maßnahmen beteiligen?

Die Bewahrung des Filmerbes ist eine wichtige Aufgabe, an dieser sollte sich die FFA durch Förderung beteiligen können.

- (37) **Wie könnte aus Sicht der Autoren, Produzenten und Verleiher die Förderung von Audiodeskription und Untertitelung im Rahmen der Filmförderung so erfolgen, dass eine möglichst große Zahl von Produktionen auf diese Weise barrierefrei für Seh- und Hörbehinderte gestaltet werden können?**

Die Förderung Mehrkosten, welche durch die Herstellung von Hörfilmen und Untertitelung entstehen, ist bereits möglich.

Welche technischen Hindernisse stehen dem Abspielen von Hörfilmen in Kinos entgegen, und welche Maßnahmen ergreifen Kinobetreiber, um das Abspielen von Hörfilmen in möglichst vielen Kinos zu ermöglichen?

Hörfilme müssen durch Filmbeschreiber bearbeitet werden und diese Audiodeskription muss während des Films abgespielt werden. Dazu müssen die Kinobetreiber spezielle Kopfhörer für das Abspielen dieser Tonspur zur Verfügung stellen.

- (38) Eine Frage speziell an die weiblichen Sachverständigen: Der § 7 des Entwurfs zur FFG-Novelle will die Regelung streichen, nach der bei der Benennung der Mitglieder der Vergabekommission bei mindestens jeder 2. Amtsperiode eine Frau zu benennen ist.

Besteht die Gefahr, dass mit diesem Vorschlag Frauen in der Vergabekommission erneut unterrepräsentiert werden?

Diese Gefahr besteht immer. Aber die Rotation ist an die Grenzen der sinnvollen Möglichkeiten gekommen.